

17. Dezember 2024

## **Bericht und Antrag an das Stadtparlament**

### **Leitbild Menschen mit Behinderungen der Stadt Wil: Evaluation & Erneuerung**

#### **Antrag**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Der Bericht über das "Leitbild Menschen mit Behinderungen der Stadt Wil: Evaluation & Erneuerung" sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Das Postulat "Inklusionsstadt Wil" von Silvia Ammann, SP, sei als erledigt abzuschreiben.

#### **Zusammenfassung**

Das Stadtparlament hat den Stadtrat beauftragt, das Leitbild «Menschen mit Behinderungen» aus dem Jahr 2018 zu evaluieren, zusätzliche Handlungsempfehlungen vorzuschlagen und dem Parlament Bericht zu erstatten. Die Kommission Gesundheit, Alter, Behinderung stellt fest, dass 15 von 20 Massnahmen/Empfehlungen umgesetzt sind oder sich in Umsetzung befinden. Die Ziele des überarbeiteten Leitbildes 2025-2030 orientieren sich am bisherigen Leitbild. Neu ist, dass die Ziele den verschiedenen Handlungsfeldern gemäss UN-BRK zugeordnet werden.

## 1. Ausgangslage

2018 hat die Kommission Gesundheit, Alter, Behinderung (GAB) erstmalig die Grundzüge einer städtischen Behindertenpolitik formuliert und konkrete Vorschläge im Hinblick auf eine behindertengerechte Stadt gemacht. Auf Antrag der Kommission hat der Stadtrat das Leitbild Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup> am 25. September 2018 verabschiedet und die Departemente mit deren Umsetzung beauftragt. Es war geplant, das Leitbild erstmalig im Jahr 2021 auf seine Gültigkeit zu überprüfen, anzupassen und mit neuen Schwerpunkten zu ergänzen. Diese Überprüfung wurde bis dahin nicht in Angriff genommen.

Am 31. August 2022 hat Silvia Ammann, SP, hat zusammen mit acht Mitunterzeichnenden die Motion "Inklusivstadt Wil"<sup>2</sup> zum Thema Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in der Stadt Wil eingereicht. Der Stadtrat solle aufzeigen, wie die UN-BRK in der Stadt Wil umgesetzt und Personen mit Beeinträchtigungen Gleichberechtigung und Teilhabe ermöglicht wird.

Der Stadtrat hat in seiner Antwort vom 26. Oktober 2022 beantragt, die Motion sei in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären und für die Durchführung einer externen Analyse sei ein Kredit von Fr. 30'000.-- zu bewilligen.

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 10. November 2022 einem Antrag der SVP-Fraktion den Vorzug gegeben, wonach die Motion in ein Postulat mit geändertem Wortlaut und geändertem Titel «Evaluation Leitbild Menschen mit Behinderungen» umzuwandeln und erheblich zu erklären sei:

*Das von der stadträtlichen Kommission Gesundheit, Alter, Behinderung im Jahr 2018 erstellte «Leitbild Menschen mit Behinderung» sei einer Evaluation mit dem Fokus auf die sechs Handlungsfelder des Leitbildes zu unterziehen. Es soll überprüft werden, inwiefern die in den sechs Handlungsfeldern formulierten Massnahmen umgesetzt worden sind. Zudem sind die Gründe für etwaige nicht oder nur teilweise realisierte Massnahmen zu ergründen. Zusätzlich kann der Bericht Handlungsempfehlungen vorschlagen.*

Gemäss Geschäftsreglement des Stadtparlaments<sup>3</sup> hat der Stadtrat den erteilten Auftrag beförderlich auszuführen. Ist ein Postulat seit mehr als zwei Jahren anhängig, so begründet er die Verzögerung und stellt Antrag für das weitere Vorgehen.

### Inklusives Wording

Der Bund und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)<sup>4</sup> verwenden konsequent den Ausdruck «Menschen mit Behinderungen». Auch Fachorganisationen wie Pro Infirmis verwenden diesen Ausdruck. «Behinderung» ist eine neutrale Bezeichnung und wird vom Grossteil der Menschen mit Behinderungen als Selbstbezeichnung verwendet.<sup>5</sup> Die Stadt Wil übernimmt diesen Ausdruck in seinem Leitbild.

---

<sup>1</sup> [https://www.stadtwil.ch/\\_docn/1873453/Leitbild\\_Behinderung.pdf](https://www.stadtwil.ch/_docn/1873453/Leitbild_Behinderung.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.stadtwil.ch/politbusiness/1638211>

<sup>3</sup> sSR 151.1

<sup>4</sup> SR 151.3

<sup>5</sup> <https://www.myability.org/wissen/inklusion-unternehmen/erfolgsfaktoren/inklusives-wording#>

## 2. Fahrplan Evaluation und Erneuerung Leitbild

Eine Arbeitsgruppe führte die Evaluation des Leitbildes durch und machte z.H. der Kommission Vorschläge für überarbeitete Ziele und Massnahmen. Die Berichterstattung an das Stadtparlament soll bis Ende 2024 erfolgen.

3. April 2023	Kenntnisnahme Stand der Umsetzung per Ende 2022 (Kommission) Auftrag an Arbeitsgruppe (AG) Zusammensetzung: Hansueli Salzmann, Irene Blättler, Franz Schibli, Thomas Lindemuth (Vertreter Heimstätten Wil), Marc Bilger, Dario Sulzer
5. September 2023	1. Sitzung Arbeitsgruppe: Evaluation Umsetzung Massnahmen Evaluation Ziele/Massnahmen Leitbild 2018 Vorschläge Übernahme bestehende Massnahmen für Leitbild 2024 Vorschläge neue Massnahmen/Handlungsempfehlungen für Leitbild 2024
13. Dezember 2023	2. Sitzung Arbeitsgruppe Besprechung/Weiterentwicklung Entwurf
22. April 2024	Kommission GAB: Vorstellung Bericht
September 2024	Interne Vernehmlassung Departemente
29. Oktober 2024	Kommission GAB: Diskussion Massnahmen / Verabschiedung Leitbild z.H. Stadtrat
Dezember 2024	Stadtrat: Genehmigung Leitbild und Bericht und Antrag an das Stadtparlament
Anschliessend	Parlamentarischer Prozess, Beratung Bericht im Stadtparlament

### 3. Evaluation Leitbild 2018

Per Ende 2023 sind 10 von 20 Massnahmen/Empfehlungen umgesetzt ■ und weitere fünf befinden sich in Umsetzung ■. Fünf Massnahmen wurden noch nicht umgesetzt ■. Der Stand der Umsetzung präsentiert sich wie folgt:

#### Menschen mit Behinderung können sich im (öffentlichen) Verkehr möglichst frei bewegen.

Massnahme (M) / Empfehlung (E)	Stand Umsetzung	Handlungsbedarf
Der Zugang zu den Bushaltestellen sowie das Niveau der Haltestellenkanten sind behindertengerecht auszugestalten. (M/E)	Bushaltestellen Stadtgebiet: Das Buskonzept wird umgesetzt. Auf Gemeindestrassen sind 20 Haltekanten umgebaut. Es folgen laufend weitere Erneuerungen. Projekt Bahnhofplatz/Allee: Erneuerung Busbahnhof, Mitwirkung (2022), Umsetzung unbekannt.	Ja. Gesetzliche Verpflichtung. Adaptierte Wiederaufnahme von Massnahme in neues Leitbild, auch wenn Zuständigkeit teilweise beim Kanton liegt. →Mit BUV und BUD ist zu klären, inwiefern der Umbau weiterer Haltestellen priorisiert wird. Sind BUV und BUD auf Hinweise bzgl. der Wichtigkeit von einzelnen Anlagen vonseiten Procap/GS angewiesen?
Die barrierefreie Zugänglichkeit bei den Zügen der SBB ist zu verbessern. (E)	Neues Rollmaterial eingeführt (2018); Umbau Bahnhof für stufenfreies Einsteigen in die Züge ist abgeschlossen (2023) Angebotskonzept 2035: Ausbau Wil zu Vollknoten, bessere Anschlusssituation, kürzere Wartezeiten, drei stündliche Schnellzüge gesteigert werden, Viertelstundentakts Wil-St.Gallen	Nein.
Der Zugang zu den Perrons von der Hauptunterführung Ost mit Rampe oder Lift ist zu prüfen. (E)	Projekt ZEB Bahnhof Wil ist umgesetzt (2023): Erneuerung/Verlängerung Gleisanlagen, neue Rampe zu Gleisen 2/3, Lift zu Gleisen 4/5	Nein.
Die Angestellten im öffentlichen Verkehr sind auf die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung zu sensibilisieren. (E)		Ja. Wiederaufnahme von Massnahme in neues Leitbild, auch wenn der Handlungsspielraum Stadt als Bestellerin eher klein ist. →Empfehlung an Bus Ostschweiz, Sensibilisierungskampagne von Procap zu buchen.

#### Menschen mit Behinderung können sich im öffentlichen Raum möglichst frei bewegen.

Bei wichtigen Strassenübergängen sind Trottoirabsenkungen zu prüfen. (M)	Sämtliche Anpassungen spricht das Tiefbauamt mit Procap ab. Die Zusammenarbeit funktioniert gut. Übergänge werden nicht systematisch abgesenkt. Stadt/Kanton sind auf Hinweise von Betroffenen angewiesen.	Nein.
Die Steigung von Rampen ist zu überprüfen. (M)	Erfassung durch Heimstätten im Rahmen Projekt mit Pro Infirmis erfolgt (2016)	Ja. Massnahme allgemeiner halten. →Nachführung und Neuerfassung der Informationen zur Zugänglichkeit mit Pro Infirmis (2024).

Die Länge der Grünphasen bei Fussgängerampeln ist zu überprüfen. (E)	Hoheit liegt beim Kanton. BUV meldet Schwierigkeiten oder Bedürfnisse dem Kanton; wo möglich erfolgen Anpassungen.	Nein.
Bei Neu- und Umbauten sind behindertengerechte Sanitäranlagen mit Eurokey System einzurichten. (M)	WC-Anlagen mit Eurokey-System sind am Bahnhof und im Coop umgesetzt.	Daueraufgabe.

**Der Zugang zu öffentlichen städtischen Gebäuden ist durch bauliche und technische Massnahmen sichergestellt.**

Bei Neu- und Erneuerungsbauten sind die gesetzlichen Normen und Vorschriften (SIA 500) anzuwenden. (M)	Die Normen werden angewendet und idealerweise bei Handlungsbedarf mit Erneuerungsarbeiten verknüpft.	Nein.
Bestehende städtische (und kantonale) Bauten sind auf ihre Barrierefreiheit hin zu prüfen. (M/E)	Erfassung POIS durch Heimstätten im Rahmen Projekt mit Pro Infirmis (2016); Projekt Liftsanierung Rathaus mit dem Ziel der barrierefreien Zugänglichkeit aller öffentlichen Geschosse (Parlamentsbeschluss vom 4. April 2024, Umsetzung pendent).	Ja. Verschiedene städtische Gebäude sind nach wie vor nicht barrierefrei (u.a. verschiedene Schulhäuser, Tagesstruktur, Turnhallen). Eine Übersicht über die barrierefreien und nicht-barrierefreien Gebäude wäre hilfreich. Eine Stiftung finanziert Teleskoprampen und Handläufe. Im Rahmen des Projekts 2024 mit Pro Infirmis sollen Ladenbesitzer auf dieses Angebot aufmerksam gemacht werden.

**Die Stadt unterstützt Massnahmen zum selbstbestimmten Wohnen.**

Bei Neu- und Erneuerungsbauten sind die gesetzlichen Normen und Vorschriften (SIA 500) anzuwenden. (M)	Bei Erneuerungen/Ersatz von öffentlichen Bauten wird die Norm zwingend angewendet. Bei privaten Bauten wird im Rahmen der Bauberatung auf diese Norm verwiesen. Information von privaten Bauwilligen durch ein Faktenblatt (2021).	Nein.
--	--	-------

Das Angebot an erschwinglichen behindertengerechten Wohnungen ist zu verbessern. (M)	<p>Stadtrat hat Auftrag erteilt zur Erarbeitung einer Rechtsgrundlage für eine aktive Bodenpolitik in Wil (2020). Die Vorlage für die Ausweitung der Finanzkompetenzen für den Liegenschaftenerwerb ist ans Parlament überwiesen (2023; Volksabstimmung am 24.11.2024).</p> <p>Es werden in den nächsten Jahren viele neue Alterswohnungen realisiert, die auch für jüngere Menschen mit einer Behinderungen oder mit Pflegebedarf zugänglich sein sollen: Quartierzentrum City Thurvita: 32 Alterswohnungen, grossmehheitlich EL-fähig (2026); Sanierung/Erweiterung AZ Sonnenhof: 32 Alterswohnungen (2027); Quartierzentrum Bronschhofen Thurvita: 80 Wohnungen, davon 35 Alterswohnungen (Realisierungszeitpunkt offen)</p>	Nein.
Der Abend- und Notfalldienst der Spitex ist auszubauen. (M)	Einführung 24-Stundenspitex durch Thurvita (2016)	Nein.

**Die Stadt informiert Betroffene und Bevölkerung über ihre Aktivitäten im Behindertenbereich.**

Die Stadt informiert transparent bezüglich ihrer Bemühungen im Umgang mit dem Thema Behinderung. (M)	Medienmitteilung zum Projekt mit Pro Infirmis 2016 und 2017.	Ja. Medienmitteilung für Ende 2024 planen.
Ein Ratgeber für Menschen mit einer Behinderung wird erstellt. (M)	Die Broschüre Angebote für Menschen mit einer Behinderung ist erstellt. Letztes Update 8. Juli 2022.	Nein.
Eine städtische Anlaufstelle wird installiert. (M)	Bis jetzt ist keine Anlaufstellen bezeichnet.	Ja.

**Politik, Verwaltung und Bevölkerung sind für die Anliegen von Menschen mit Behinderung sensibilisiert.**

Die Kommission GAB trifft sich jährlich mit Vertreterinnen und Vertretern des Departements Bau, Umwelt und Verkehr. (E)	2017, 2020, 2023 geplant	Ja. Institutionalisierung anstreben.
Ein kommunaler Aktions-/Massnahmenplan zur Umsetzung der entworfenen Ziele wird entwickelt. (E)	2015: Praxisprojekte FHS St.Gallen; 2016: Beginn Erarbeitung Grundlagen Leitbild; 2017 Verabschiedung GAB, Vernehmlassung BUV; 2018 Verabschiedung SR	Ja. Neufassung Leitbild 2024.
Betroffene Menschen mit Behinderung und deren Angehörige werden in Prozesse miteinbezogen. (M/E)	Behindertenorganisationen und Betroffene sind in Kommission vertreten, Interviews mit Betroffenen im Rahmen der Praxisprojekte FHS St.Gallen (2015).	Ja. Einbezug Institutionen/Betroffene bei Neufassung Leitbild 2024.

Die Zusammenarbeit mit Fachpersonen ist zu institutionalisieren.

Ja. Einmal pro Jahr sollen die grossen Bauprojekte mit Procap/PS/PI besprochen und gemeinsam Handlungsbedarf evaluiert werden.

### Weitere Themen

Das Leitbild basiert zwar auf den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)<sup>6</sup>, in den Handlungsfeldern und Massnahmen wird die BRK aber nicht oder nur ungenügend abgebildet. Im neuen Leitbild soll dieser Bezug und das Bekenntnis zur BRK klar sichtbar sein.

Das Behindertengleichstellungsgesetz<sup>7</sup> (BehiG), dessen Zweck es ist, den Verfassungsauftrag (Art. 8 Abs. 4 BV) zu konkretisieren und Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verringern, enthält Vorschriften, wie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden soll. Dafür sieht es Massnahmen in auch für Gemeinden relevanten Bereichen vor: Bauten und Anlagen, Öffentlicher Verkehr, Dienstleistungen, Schule, Aus- und Weiterbildung.

Der Wirkungsbericht Behindertenpolitik des Kantons St. Gallen<sup>8</sup> formuliert Lebens- und Querschnittsbereiche. Allenfalls können diese als Orientierung dienen.

Das bisherige Leitbild beinhaltet Massnahmen (hier kann die Stadt in eigener Kompetenz und Zuständigkeit aktiv werden) und Empfehlungen (bei Zuständigkeiten bspw. des Kantons). Künftig soll das Leitbild auf Massnahmen fokussieren, die in der Zuständigkeit der Stadt umgesetzt werden können.

## 4. Struktur Leitbild 2025

Fünf Artikel der BRK sind für Gemeinden und ihre Dienstleistungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen von besonderer Wichtigkeit. Ziel ist es, die im Leitbild definierten Massnahmen dieser Basis zuzuordnen. Einerseits soll dies aufzeigen, in welchen Bereichen die Stadt bereits in der Umsetzung der UN-BRK fortgeschritten ist. Andererseits zeigt es aber auch, wo noch Handlungsbedarf besteht. Folgende Artikel der BRK sind von Bedeutung:

### Art. 9 Zugänglichkeit

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

### Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und

<sup>6</sup> SR 0.109

<sup>7</sup> SR 151.3

<sup>8</sup> [https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/behinderung/behindertenpolitik/\\_jcr\\_content/Par/sgch\\_downloadlist/DownloadListPar/sgch\\_download.ocFile/Wirkungsbericht%20Behindertenpolitik.pdf](https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/behinderung/behindertenpolitik/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Wirkungsbericht%20Behindertenpolitik.pdf)

geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.

#### **Art. 24 Bildung**

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

#### **Art. 27 Arbeit und Beschäftigung**

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschliesslich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschliesslich des Erlasses von Rechtsvorschriften.

#### **Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft. Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen. Menschen mit Behinderungen haben, gleichberechtigt mit anderen, Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur. Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen.

## **5. Handlungsfelder und Massnahmen 2025-2030**

Den Handlungsfeldern gemäss UN-BRK werden Ziele und Massnahmen zugewiesen. Die Ziele orientieren sich am Leitbild Menschen mit Behinderungen 2018. Neu ist, dass die Ziele verschiedenen Handlungsfeldern zugeordnet werden können.

Der Umsetzungshorizont wird auf fünf Jahre festgelegt, er geht somit über die Legislatur hinaus, was die spätere Auswertung und Überarbeitung des Leitbildes erleichtern soll. Bei jeder Massnahme sind die beteiligten Departemente angegeben und festgehalten, wer den **Lead** hat. Die Kosten der einzelnen Massnahmen sind noch nicht beziffert und sind via Budget, Stadtrats- oder Parlamentsbeschluss zu bewilligen. Bei der Beseitigung von Hindernissen in öffentlich zugänglichen Bauten oder Anlagen, bei einem Umbau oder einer Renovation, ist zudem das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten (Art. 11f BehiG).



## Zugänglichkeit

### Menschen mit Behinderungen können sich im öffentlichen Verkehr möglichst frei bewegen.

- Der Zugang zu den Bushaltestellen sowie das Niveau der Haltestellenkanten sind behindertengerecht auszugestalten. Es wird eine Prioritätenliste erstellt (BUV, 2025).
- Bis der Neubau des Bahnhofplatzes realisiert werden kann, sollen provisorische Lösungen für hindernisfreie Haltekanten gefunden werden. Dazu wird ein Treffen mit den Stakeholdern (Grundeigentümerin, Busbetreiber, Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbau Stadt Wil, Vertretung Behindertenorganisationen) einberufen (BUV, 2026).
- Die Angestellten im öffentlichen Verkehr sind auf die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung zu sensibilisieren (GS/BUV, 2025).

### Menschen mit Behinderungen können sich im öffentlichen Raum möglichst frei bewegen

- Es wird ein Sitzbankkonzept<sup>9</sup> erstellt und die Sitzgelegenheiten im Stadtzentrum systematisch erfasst (GS/BUV, 2025). Erste Verbesserungen sind umgesetzt (BUV, 2026).
- Fehlende Handläufe im Stadtzentrum werden erfasst und Verbesserungen sind umgesetzt (GS/BUV, 2026).
- Die Steigungen von Rampen werden überprüft (GS, 2024/25) und wenn möglich angepasst.

### Der Zugang zu städtischen Gebäuden ist durch bauliche und technische Massnahmen sichergestellt.

- Bestehende öffentliche Gebäude und Angebote sind auf ihre Barrierefreiheit hin zu prüfen (GS/BUV 2025) und im Rahmen der Verhältnismässigkeit anzupassen.
- Schul- und Tagesstrukturbauten sind auf ihre Barrierefreiheit hin zu prüfen und verhältnismässige Massnahmen umzusetzen (BS/BUV, 2026).
- Die Stadtverwaltung ist für eine behindertengerechte Möblierung des öffentlichen Raumes und der städtischen Verwaltungsgebäude sensibilisiert. Eine Schulung für die zuständigen Abteilungen hat stattgefunden (GS/BUV 2026).
- Die Planungsinstanzen setzen die Auflagen für einen uneingeschränkten Zugang auch bei provisorischen Bauten um (BUV/DIK, 2025).

### Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu allen relevanten Informationen.

- Die Inhalte der städtischen Webseite sind auch für Nutzerinnen und Nutzer mit visuellen, auditiven, motorischen oder kognitiven Einschränkungen zugänglich. Die Stadt Wil erfüllt den internationalen Standard für barrierefreie Web-Inhalte WCAG (FV, 2025).
- Schriftliche Informationen wie Abstimmungsbroschüren und ausgewählte Merkblätter, Flyer, Prospekte etc. können in Leichte Sprache<sup>10</sup> übersetzt werden (SR, 2026).
- Die Stadt schafft Anreize, dass Anbieter ausgewählte Kurse auch in Leichter Sprache anbieten (GS, 2026).
- Die Fachpersonen der Fachstelle Kommunikation sind auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert (FV, 2026).
- Bei städtischen Dienstleistungen steht, auf rechtzeitige Anfrage hin, eine Gebärdensprachdolmetscherin zur Verfügung (alle Departemente, 2026).

---

<sup>9</sup> [https://zepra.info/files/content/06\\_programme\\_projekte/gemeinde\\_bewegt/faktenblatt4\\_gemeinde-bewegt\\_sitzbankkonzept.pdf](https://zepra.info/files/content/06_programme_projekte/gemeinde_bewegt/faktenblatt4_gemeinde-bewegt_sitzbankkonzept.pdf)

<sup>10</sup> <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/informationen-in-leichter-sprache.html>

**Politik, Verwaltung und Bevölkerung sind für die Anliegen von Menschen mit Behinderung sensibilisiert.**

- Eine Delegation der Kommission GAB trifft sich jährlich mit Vertreterinnen und Vertretern des Departements Bau, Umwelt und Verkehr zu einem Austausch (GS/BUV, 2025ff).
- Die Zusammenarbeit der Verwaltung mit Fachorganisationen ist institutionalisiert (GS/BUV/FV/DIK, 2026).

**Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

**Die Stadt unterstützt Massnahmen zum selbstbestimmten Wohnen.**

- Das Angebot an hindernisfreien Wohnungen für Menschen mit Behinderungen und Menschen im Alter wird verbessert (GS/FV/BUV, 2027).

**Die Stadt informiert Betroffene und Bevölkerung über ihre Aktivitäten im Behindertenbereich.**

- Die Stadt informiert transparent bezüglich ihrer Bemühungen im Umgang mit dem Thema Behinderung (GS/FV, 2024ff).
- Eine städtische Anlaufstelle wird bezeichnet (GS, 2024).

**Politik, Verwaltung und Bevölkerung sind für die Anliegen von Menschen mit Behinderung sensibilisiert.**

- Menschen mit Behinderung werden bei der Evaluation und Überarbeitung des kommunalen Leitbildes miteinbezogen (GS, 2023/24).

**Bildung**

**Politik, Verwaltung und Bevölkerung sind für die Anliegen von Menschen mit Behinderung sensibilisiert.**

- Die Angestellten im öffentlichen Verkehr sind auf die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung zu sensibilisieren-(GS/BUV, 2025).

**Die Stadt fördert den Zugang zu Bildungsangeboten für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige.**

- Die Stadt fördert und unterstützt Bildungsangebote für Betroffene und Angehörige (GS, 2026).
- Die Stadt schafft Anreize, dass Anbieter ausgewählte Kurse auch in Leichter Sprache anbieten (GS, 2026).

**Arbeit und Beschäftigung**

**Politik, Verwaltung und Bevölkerung sind für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.**

- Die Stadt fördert Inklusionsarbeitsplätze und entwickelt in der Stadtverwaltung Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen (PD/GS, 2025).

**Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

**Politik, Verwaltung und Bevölkerung sind für die Anliegen von Menschen mit Behinderung sensibilisiert.**

- Ein Leitfaden, wie barrierefreie Veranstaltungen geplant werden, wird zur Verfügung gestellt (DIK/BS/GS, 2026).

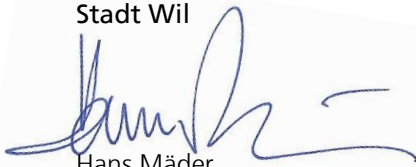
**Die Stadt fördert den Zugang zu Kultur-, Freizeit- und Sportangeboten für Menschen mit Behinderungen.**

- Die Stadt unterstützt Vereine in ihren Bestrebungen, auch Angebote für Menschen mit Behinderungen anzubieten (GS/DIK/BS, 2027).
- Die Bewilligungsinstanzen setzen Auflagen für einen uneingeschränkten Zugang bei Veranstaltungen mit gesteigertem Gemeingebrauch und temporären Bauten um (DIK, 2025).

## 6. Matrix-Darstellung der Handlungsfelder und Massnahmen

BRK Handlungsfeld	Zugänglichkeit (Art. 9)	Unabhängigkeit (19)	Bildung (24)	Arbeit (27)	Kultur (30)
Zugänglichkeit öffentlicher Verkehr	2				
Zugänglichkeit öffentlicher Raum	4				
Zugänglichkeit städtische Gebäude	4				
Zugänglichkeit Informationen	5				
Sensibilisierung Verwaltung/Politik	2	1	1	1	1
Förderung selbstbestimmtes Wohnen		1			
Information über Aktivitäten		2			
Förderung Zugang Bildungsangebote			2		
Förderung Zugang Kulturangebote					2

Stadt Wil



Hans Mäder  
Stadtpräsident



Janine Rutz  
Stadtschreiberin